

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 5. Dezember 1967

14. Stück

30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Oktober 1967, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.
31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Oktober 1967, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.
32. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. November 1967, mit der die Verordnung vom 7. Jänner 1959, LGBl. Nr. 3, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande abgeändert und ergänzt wird.

30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Oktober 1967, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 13, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 die Blindenbeihilfe

für Vollblinde mit monatlich	S 735,—
und	
für Praktischblinde mit monatlich	S 430,—

festgesetzt.

Für die Landesregierung:

Kery

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Oktober 1967, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. 9. 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397, die auf Grund des Gesetzes vom 7. 2. 1950, LGBl. Nr. 8/1951, als landesgesetzliche Vorschrift weiterhin in Geltung steht, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen werden wie folgt festgesetzt:

Für Alleinstehende mit und ohne	
Haushalt monatlich	S 820,—
für Haushaltsvorstände monatlich	S 695,—
für Haushaltsangehörige einschließlich	
der Kinderbeihilfe monatlich	S 475,—

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 80,— und für Haushaltsangehörige um S 60,— monatlich, wenn es sich um vollarbeitsunfähige Personen

oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung der Alterspension hätten.

§ 2

Zur laufenden Unterstützung ist eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe von S 30,— monatlich zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Mietzins, der jedoch den Lebensverhältnissen des Hilfsbedürftigen angepaßt sein muß, Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

§ 3

Soweit Haushaltsangehörige Anspruch auf Kinder-(Familien-)beihilfe oder Mütterbeihilfe haben und diese Beihilfen nicht von einer anderen Stelle gezahlt werden, sind diese aus Fürsorgemitteln flüssigzumachen (§ 13 Abs. 2 Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und § 34 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. 11. 1960, BGBl. Nr. 239).

§ 4

Der Richtsatz für Pflegekinder beträgt S 820,—.

§ 5

Die Fürsorgeunterstützungen und Pflegegelder für Pflegekinder sind am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres im doppelten Ausmaße, jedoch ohne Wohnungsbeihilfe, auszuzahlen (13. und 14. Fürsorgeunterstützung).

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1966, LGBl. Nr. 31, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

32. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. November 1967, mit der die Verordnung vom 7. Jänner 1959, LGBl. Nr. 3, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II, Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Jänner 1959, LGBl. Nr. 3, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 11 Z. 1 lit d) und e) haben zu lauten:
„d) Linie Parndorf — Wulkaprodersdorf:

Neusiedl am See, Breitenbrunn, Purbach am Neusiedlersee, Oggau, Schützen am Gebirge, Eisenstadt.

e) Linie Ebenfurth — Sopron (Ödenburg):
Neufeld an der Leitha, Müllendorf, Wulkaprodersdorf.“

2. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Die vorgeschriebene Beladungsdichte der Beförderungsmittel darf nicht überschritten werden. Der amtshandelnde Untersuchungstierarzt ist verpflichtet, Überbelastungen abzustellen.“

3. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

Für die tierärztliche Untersuchung der Tiere haben die Parteien vor der Vornahme der Untersuchung folgende Gebühren zu entrichten:

1.) Stückgebühren:

- a) Für jedes Stück Einhufer (Pferd, Maultier, Maulesel und Esel) über 6 Wochen und für jedes Stück Rind über 6 Wochen S 8,—
- b) für jedes Stück Fohlen und Kalb bis 6 Wochen, für jedes Stück Schaf, Ziege, Schwein über 6 Wochen S 4,—
- c) für jedes Stück Ferkel, Lamm, Kitz bis 6 Wochen S 2,50
- d) für jedes Stück Geflügel S 0,50

2.) Weggebühren:

- a) für jeden einfachen Wegkilometer vom Wohnsitz des Tierarztes zur Untersuchungsstelle (Ein- oder Ausladestelle) und zurück zum Wohnsitz gebühren je S 2,—
- b) bei Bahn- und Autobusfahrten gebühren die Fahrtkosten, bei Bahnbenützung die der 2. Wagenklasse.

3.) Mindest- und Zeitgebühren:

- a) die Mindestgebühr für jede Amtshandlung beträgt S 25,—
vorausgesetzt, daß die Summe der dem Tierarzte zufallenden Stückgebührenanteile die Höhe der Mindestgebühr nicht erreicht.
- b) Muß der Untersuchungstierarzt zwecks Vornahme der Untersuchung mehr als eine halbe Stunde über die Zeit, für die er berufen wurde, warten, ist er berechtigt, für jede angefangene Stunde eine Wartegebühr von S 25,— zu berechnen.
- c) Wird über Wunsch der Partei die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen von 18 Uhr bis 7 Uhr und an Samstagen nach 12 Uhr vorgenommen, gebühren die doppelten Stück-, Mindest- oder Wartegebühren.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Polster

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Ernst und Georg Horvath, Eisenstadt.